

Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es kann ebenfalls unter dem nachfolgenden Link im Internet abgerufen werden: https://www.recklinghausen.de/amtsblatt. Das Amtsblatt kann kostenlos per Newsletter unter https://www.recklinghausen.de/amtsblatt abonniert werden.

Benachrichtigungen/öffentliche Bekanntmachungen über öffentliche Zustellungen finden Sie unter dem Link: https://www.recklinghausen.de/oeffentliche-zustellungen

11.12.2024 Nr. 55 63. Jahrgang

1. Jahresabschluss der Stadtbetriebe Recklinghausen GmbH

2. Beschluss

über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 329 Vinckestraße –

3. <u>Satzung</u>

über die Veränderungssperre im Bereich des zukünftigen Bebauungsplans Nr. 334 - Dortmunder Straße / Eifelstraße - der Stadt Recklinghausen

4. **Beschlüsse**

über die Aufstellung und die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 335 - Polizeipräsidium / regionales Trainingszentrum -

5. **Beschluss**

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 336 - Auf dem Berge/ Albert-Maschulla-Weg

6. Satzung

der Stadt Recklinghausen über die äußere Gestaltung der baulichen und sonstigen Anlagen sowie Freiflächen für einen Bereich in Stuckenbusch (Gestaltungssatzung Stuckenbusch)

7. Beschluss

über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 33 - Infotech -

8. Beschluss

über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 28. November 2016 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP 37 – Becklemer Weg -

9. Beschluss

über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 30. September 2019 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 – Netto Suderwich –

Jahresabschluss der Stadtbetriebe Recklinghausen GmbH

Als Vertreter der Alleingesellschafterin Stadt Recklinghausen hat der Gesellschaftsvertreter am 09.12.2024 beschlossen, den Jahresabschluss zum 31.12.2023 der Stadtbetriebe Recklinghausen GmbH mit einem Jahresüberschuss von 131.477,44 € festzustellen. Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die Prüfung des Jahresergebnisses und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Prüfer hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 02.01.2025 bis 30.01.2025 während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Stadtbetriebe Recklinghausen GmbH, Kaiserwall 21, Zimmer 0.08, 45657 Recklinghausen, öffentlich aus.

Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 329 – Vinckestraße –

Das rund 1,5 Hektar große Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 329 – Vinckestraße – liegt im südwestlichen Bereich der Stadt Recklinghausen östlich der Bundesautobahn 43 (BAB 43) zwischen der Ausfahrt Recklinghausen und der Ausfahrt Recklinghausen Hochlarmark im Stadtteil Grullbad in Recklinghausen im Kreuzungsbereich Vinckestraße / Hochstraße, westlich der Hochstraße. (siehe Übersichtsplan)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

- Im Norden durch die s\u00fcdlichen Grundst\u00fccksgrenzen der angrenzenden Bebauung der Salentinstra\u00e4e
- Im Osten durch die westlichen Grundstücksgrenzen der angrenzenden Bebauung bzw. die Hochstraße
- Im Süden durch die Vinckestraße
- Im Westen durch die Eisenbahnstrecke Wanne-Eickel Hamburg

Ziel

Im Plangebiet ist die Errichtung von 4 neuen Gebäuden geplant. Im südwestlichen Bereich ist eine zweigeschossige, 5-zügige Kindertagesstätte vorgesehen. Im nordwestlichen Bereich soll ein U-förmiges Gebäude mit 3 Vollgeschossen entstehen, in dem Wohngruppen für Jugendliche geplant sind. Im östlichen Teil des Plangebietes sind zwei Mehrfamilienhäuser (jeweils 1.600 BGF) geplant, die ebenfalls 3 Vollgeschosse aufweisen. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Vinckestraße, die in diesem Zusammenhang ausgebaut werden soll. Der Stellplatzbedarf der Kindertagesstätte wird direkt an der Vinckestraße abgewickelt (insgesamt 20 Stellplätze). Darüber hinaus gibt es für die Wohngebäude eine Stellplatzanlage mit 30 (bzw. 32) Stellplätzen. Dazu kommen weitere 17 Stellplätze für Besucher*innen. Im westlichen Plangebiet sind Flächen für einen weitergehenden Stellplatzbedarf vorgesehen. Die Stellplätze für Fahrräder werden dezentral den jeweiligen Nutzungen zugeordnet. Der vorhandene Baumbestand wird, soweit möglich, in die Planung integriert. Darüber hinaus erfolgt eine Begrünung der Straßenräume sowie der Stellplatzanlagen.

Beschlüsse

Nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung über die Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit.

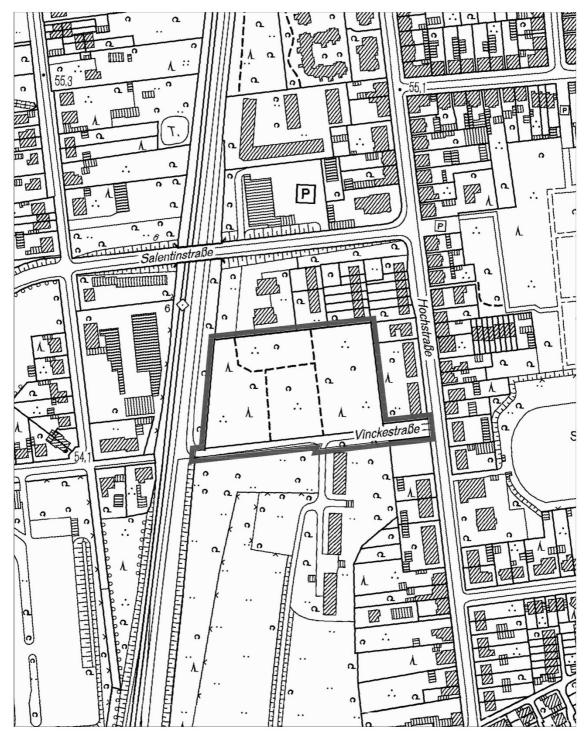
Aufgrund des § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), und der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Verbindung mit § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 27 vom 08. Juli 2021), hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 09.09.2024 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, vorbehaltlich des Beschlusses des Rats, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)".

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 329 – Vinckestraße – umfasst folgende Flurstücke der Flur 538, Gemarkung Recklinghausen: 21, 22, 23, 32, 33

Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 329 – Vinckestraße –



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 329 – Vinckestraße – sind in der Zeit vom

13.12.2024 bis 06.01.2025 einschließlich

über die Internetauftritte des Beteiligungsportals NRW: https://www.beteiligung.nrw.de sowie der Stadt Recklinghausen http://www.recklinghausen.de/bplan abzurufen. Auf der genannten Seite der Stadt Recklinghausen können Stellungnahmen zu den Planunterlagen elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch auf dem Postweg (Stadt Recklinghausen, Technisches Rathaus, Fachbereich Stadtplanung Westring 51, 45659 Recklinghausen) oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Zusätzlich liegt die Planzeichnung im Fachbereich Stadtplanung im Foyer (Erdgeschoss) des Technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur digitalen Einsichtnahme in die Planunterlagen.

Zur Erläuterung der allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der wesentlichen Auswirkungen der Planung kann ein Termin mit zuständigen Mitarbeiter*innen der Abteilung 61.2 – Städtebauliche Planung – des Fachbereichs Stadtplanung unter der Telefonnummer 02361/50-2373 vereinbart werden. Dort ist zusätzlich Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. In diesem Rahmen können Stellungnahmen auch zur Niederschrift abgegeben werden.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Oktober 2024 (Amtsblatt Nr. 43 vom 01. Oktober 2024), wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 329 – Vinckestraße - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis zum Umgang mit personenbezogenen Daten

Alle abgegebenen Stellungnahmen werden für den weiteren politischen Beratungsprozess (Rat der Stadt Recklinghausen, Haupt- und Finanzausschuss sowie Ausschuss für Stadtentwicklung) anonymisiert. Dies bedeutet, dass die Namen und Daten der Personen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, lediglich für interne Auswertungszwecke gespeichert, nicht aber weiter veröffentlicht werden. Die Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgt nach den gelten rechtlichen Bestimmungen (§§ 3 und 15 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sowie die Datenschutzerklärung der Stadt Recklinghausen finden Sie auf der Homepage der Stadt Recklinghausen unter dem Menüpunkt 'Rathaus & Politik' – 'Datenschutz'.

Recklinghausen, den 10.12.2024

gez.

Tesche

Bürgermeister

Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des zukünftigen Bebauungsplans Nr. 334 – Dortmunder Straße / Eifelstraße - der Stadt Recklinghausen

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. I S. 394), und §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 02. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Zur Sicherung der städtebaulichen Planung für den Bereich des zukünftigen Bebauungsplans Nr. 334 – Dortmunder Straße / Eifelstraße - für den der Rat in seiner Sitzung am 30. September 2024 einen Aufstellungsbeschluss gefasst hat, wird eine Veränderungssperre festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich über einen Bereich, der im Norden durch die Straße Im Kuniberg, im Osten durch die Eifelstraße sowie im Süden und Westen durch den angrenzenden Siedlungsbereich der Dortmunder Straße begrenzt wird. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Recklinghausen, Flur 336: 1357, 1397, 593, 914, 913, 1271, 1270, 1272, 543, 1427, 1538, 915, 529, 1199, 1324, 1325, 1323 teilweise, 655, 654, 1435, 1428, 1429, 1430, 1438, 1387, 637, 650, 1064 teilweise, 1433, 1434, 1311, 1178, 1390, 1391, 649, 651, 1079, 1516 sowie 1414. Der Geltungsbereich der Satzung ist der beigefügten Übersicht und dem Lageplan zu entnehmen, die als Anlagen Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

- 1. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- 2. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

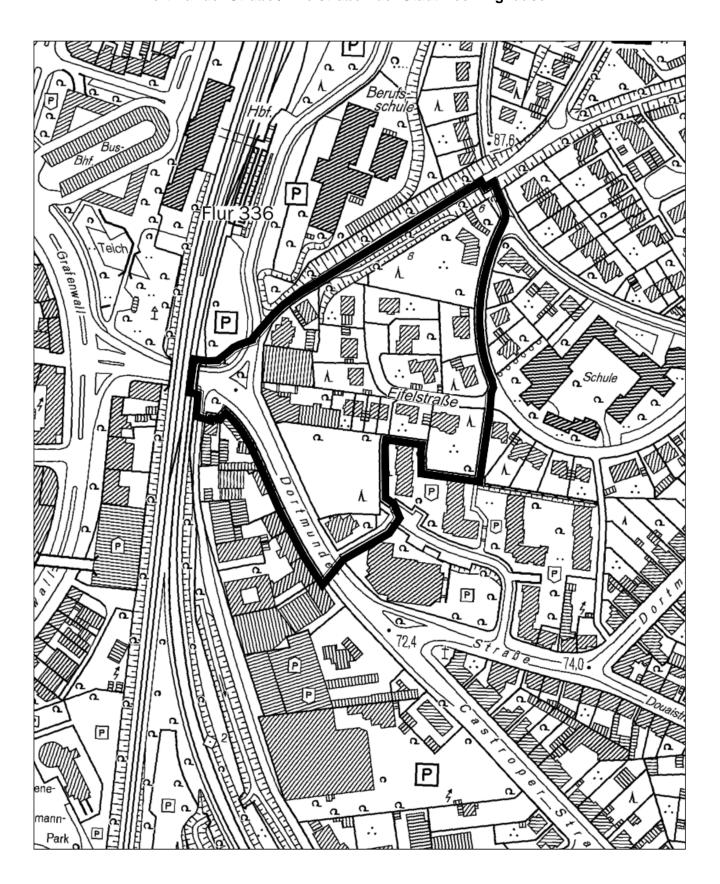
§ 5 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist ab diesem Tage zwei Jahre wirksam. Die Regelungen der §§ 17 Absatz 1 S. 3, Absatz 2-6 BauGB zu Verlängerung, erneutem Beschluss oder vorzeitigem Außerkrafttreten der Veränderungssperre bleiben unberührt.

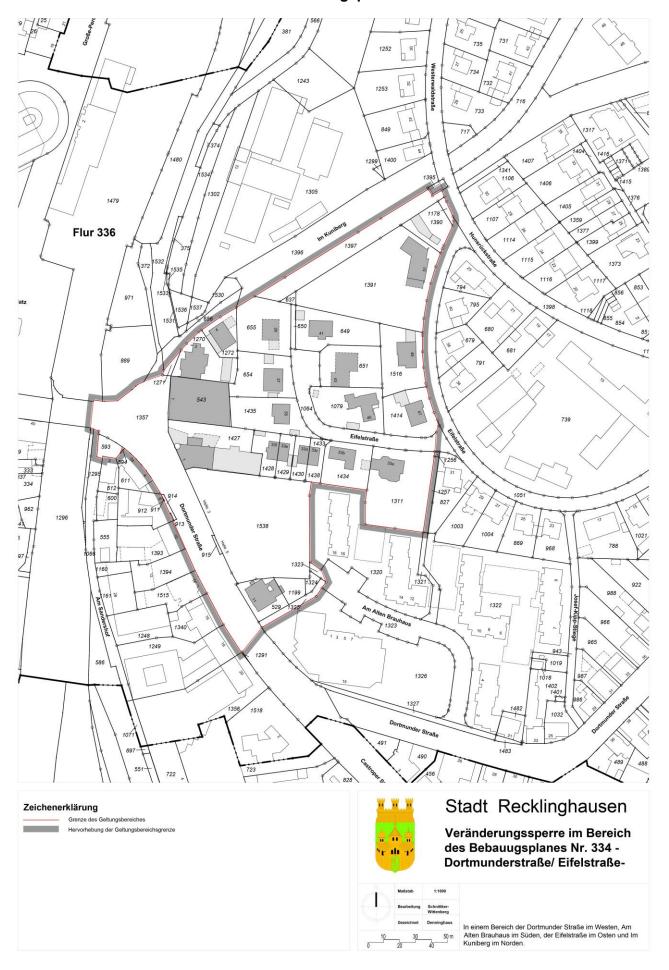
Recklinghausen, den 10.12.2024

gez. Tesche Bürgermeister

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 334 – Dortmunder Straße / Eifelstraße - der Stadt Recklinghausen



Lageplan



Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Satzung über die Veränderungssperre

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird die Satzung über die Veränderungssperre im Erdgeschoss des Technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen beim Fachbereich Stadtplanung – Abteilung 61.2 – Städtebauliche Planung – während der Öffnungszeiten: montags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie nach Vereinbarung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ein Termin kann mit zuständigen Mitarbeiter*innen der Abteilung 61.2 – Städtebauliche Planung – des Fachbereich Stadtplanung unter der Telefonnummer 02361/50 - 2388 vereinbart werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt der Stadt Recklinghausen http://www.recklinghausen.de/bplan abzurufen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 16 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Oktober 2024 (Amtsblatt Nr. 43 vom 01. Oktober 2024) wird die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 334 – Dortmunder Straße / Eifelstraße - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegen\u00fcber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begr\u00fcndenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 10.12.2024

gez. Tesche Bürgermeister

Beschlüsse über die Aufstellung und die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 335 - Polizeipräsidium / regionales Trainingszentrum -

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst etwa 88.322 m² und liegt im Westen des Stadtgebiets von Recklinghausen, im Stadtteil Hochlar. Der Geltungsbereich wird im Norden durch die Dorstener Straße (L 511), im Osten durch den Westring (B 225), im Süden durch die südliche Grenze des Flurstücks 14 und im Westen durch die östliche Grenze des Flurstücks 339 begrenzt. (siehe Übersichtsplan)

Ziel

Das Land Nordrhein-Westfalen (NRW), vertreten durch das Polizeipräsidium Recklinghausen, beabsichtigt, eine neue zentrale polizeiliche Liegenschaft anzumieten. Die verschiedenen Standorte der Polizei Recklinghausen innerhalb des Stadtgebietes sollen auf wenige Standorte reduziert werden. Die Fläche der bisherigen Hauptwache ist für die erforderlichen Nutzungen zu klein. Daher ist eine Verlagerung von Nutzungen und für die Neuerrichtung notwendig. Leitstelle und Gewahrsam verbleiben am Standort der Hauptwache am Westerholter Weg. Auf der verkehrsgünstig gelegenen Fläche am nördlichen Westring sollen zukünftig einen Neubau mit einem Dienstgebäude, ein regionales Trainingszentrum (RTZ), eine Kfz-Werkstatt und Stellplatzanlagen errichtet werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans ist das Ziel verbunden, eine Fläche für den Gemeinbedarf im Sinne des § 9 Absatz 1 Nr. 5 BauGB festzusetzen. Festgesetzt wird die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Öffentliche Verwaltung / Polizei. Hierbei handelt es sich um eine Anlage für Sicherheit und Ordnung, die der Gemeinbedarfsnutzung dient. Auf der geplanten Fläche kann somit ausreichend Raum für eine langfristige Unterbringung eines zweiten Polizeipräsidiums und eines regionalen Trainingszentrums zur Verfügung gestellt werden.

Beschlüsse

Aufgrund des § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 02. Dezember 2024 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat beschließt gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 335 - Polizeipräsidium / regionales Trainingszentrum".

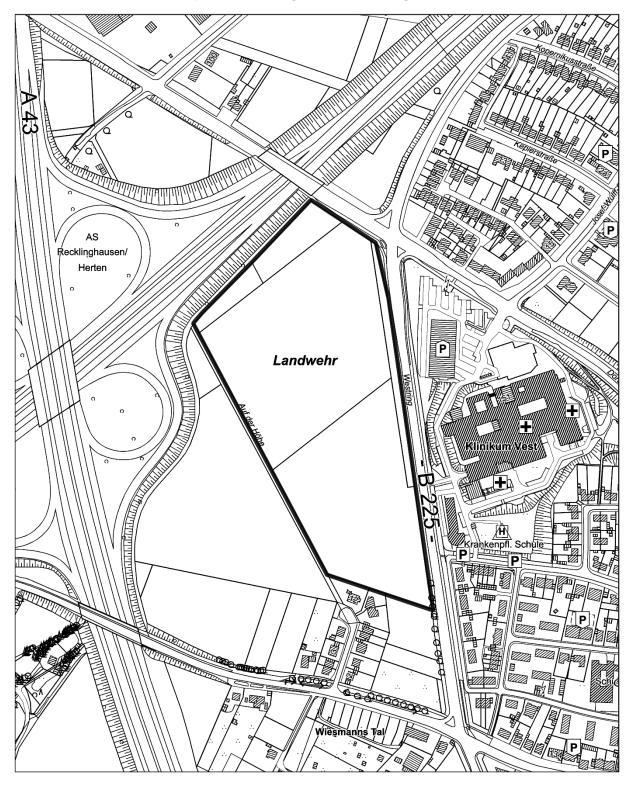
Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat am 11. November 2024 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, vorbehaltlich der Beschlüsse des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB durchzuführen".

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Flur 324, Gemarkung Recklinghausen: 14, 338, 373, 374 und 404

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 335 - Polizeipräsidium / regionales Trainingszentrum -



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Hinweis zur frühzeitigen Beteiligung

Zeitpunkt und Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung stehen derzeitig noch nicht fest. Diese Informationen werden zu einem späteren Zeitpunkt vor der Durchführung des Beteiligungsschrittes separat öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Oktober 2024 (Amtsblatt Nr. 43 vom 01. Oktober 2024), werden die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 335 - Polizeipräsidium / regionales Trainingszentrum - sowie die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 10.12.2024

gez.

Tesche

Bürgermeister

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 336 - Auf dem Berge/ Albert-Maschulla-Weg

Das Plangebiet wird im Norden durch den Bergfriedhof, im Osten durch den Albert-Maschulla-Weg, im Süden durch die Straße "Auf dem Berge" und im Westen durch die Betriebsfläche einer Gärtnerei begrenzt. (siehe Übersichtsplan)

Ziel

Durch die demografische Entwicklung und veränderten Bestattungsformen wird die südliche Betriebsfläche des Bergfriedhofs seitens der Friedhofsverwaltung nicht mehr benötigt und soll einer wohnbaulichen Entwicklung zugeführt werden. Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, den östlich angrenzenden Siedlungsbereich Hochlars durch eine aufgelockerte und maßvolle Bebauung zu ergänzen und zu arrondieren. Geplant sind Einfamilien- und Zweifamilienhausstrukturen als auch kleinteiliger Geschosswohnungsbau. Die Erschließung des Gebietes erfolgt über die südlich angrenzende Straße "Auf dem Berge".

Beschluss

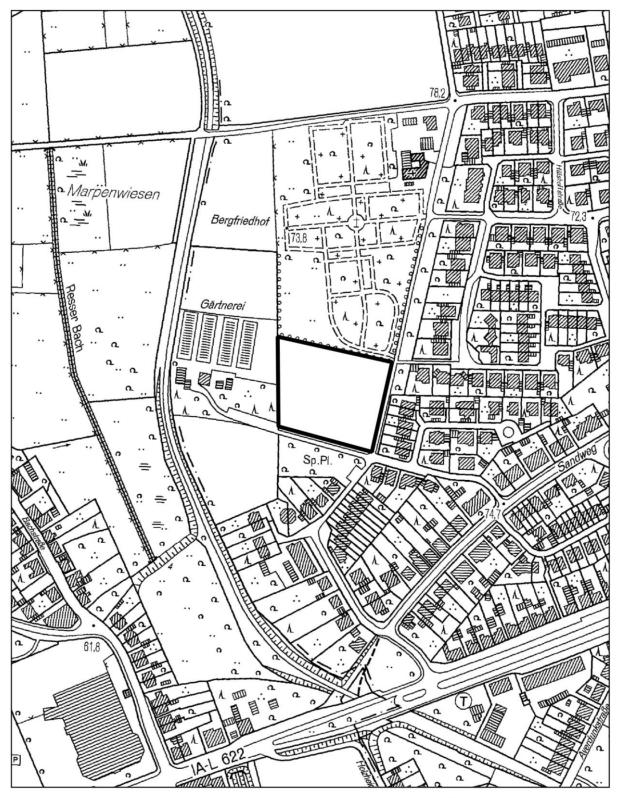
Aufgrund des § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 02. Dezember 2024 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat beschließt gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 336 - Auf dem Berge/ Albert-Maschulla-Weg.".

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst etwa 0,87 Hektar und liegt im Westen des Stadtgebiets von Recklinghausen, im Stadtteil Hochlar. Er umfasst das Flurstück 4 der Flur 421, Gemarkung Recklinghausen.

Übersichtsplan



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Oktober 2024 (Amtsblatt Nr. 43 vom 01. Oktober 2024), wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 336 - Auf dem Berge/ Albert-Maschulla-Weg - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 10.12.2024

gez. Tesche

Bürgermeister

Satzung der Stadt Recklinghausen über die äußere Gestaltung der baulichen und sonstigen Anlagen sowie Freiflächen für einen Bereich in Stuckenbusch (Gestaltungssatzung Stuckenbusch)

Aufgrund des § 89 Absatz 1 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV NRW S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172), in Kraft getreten am 01. Januar 2024, und §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Verbindung mit § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 27 vom 08. Juli 2021) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 30. September 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziel der Gestaltungssatzung

Ziel dieser Gestaltungssatzung ist es, die räumlichen und gestalterischen Qualitäten für einen Bereich in Recklinghausen Stuckenbusch zu sichern, um das prägende Siedlungsbild zu erhalten. Zu erhalten ist insbesondere die Gestalt der:

- Dächer
- Fassaden
- Gebäude in Form ihrer baulichen Höhen
- Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen
- Technischen Anlagen
- Unbebauten Flächen
- Einfriedungen
- Böschungen und Stützelemente

§ 2 Geltungsbereich

```
(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich über die Flurstücke 75,
   76, 77, 80, 81, 178, 195, 197, 198, 200, 201, 219, 221, 222, 238, 239, 244, 250, 251,
   252, 253, 254, 257, 263, 266, 269, 274, 275, 276, 282, 284, 291, 293, 295, 296, 297,
   299, 300, 303, 318, 325, 328, 331, 338, 345, 346, 347, 359, 360, 361, 365, 366, 367,
   368, 369, 370, 371, 372, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385,
   386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 403, 404,
   408, 410, 414, 415, 418, 419, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434,
   435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 448, 449, 453, 454, 455,
   465, 466, 470, 478, 479, 480, 481, 482, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492,
   493, 495, 496, 497, 498, 500, 501, 503, 504, 505, 507, 508, 509, 512, 514, 515, 516,
   518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534,
   535, 536, 537, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556,
   557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573,
   574, 575, 576, 577, 578, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594,
   595, 598, 599, 602, 603, 604, 605, 606, 608, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620,
   621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 636, 637, 638, 639,
   640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 658, 659,
   660, 661, 662, 663, 664, 665, 675, 679, 682, 683, 685, 689, 690, 701, 702, 706, 720,
   721, 725 teils, 727, 728, 729, 730, 731, 733, 734, 735 teils, 743, 746, 747, 748, 749,
    750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766,
```

```
767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783,
784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800,
801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817,
818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834,
835, 836, 838, 839, 840, 841, 844, 845, 847, 848, 851, 852, 853, 854, 865, 866, 867,
870, 871, 872, 873, 875, 876, 877, 880, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890,
891, 892, 893, 895, 897, 898, 899, 900, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 909, 910, 911,
912, 913, 914, 915, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 930,
931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947,
948, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 975, 976, 977, 978, 979,
980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 1092, 1093 der Flur
428
und die Flurstücke 155 teils, 158, 194, 195, 196, 216, 217, 218, 219, 220, 222, 223, 229,
238, 239, 240, 241, 242, 243, 251, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272,
273,\ 275,\ 276,\ 277,\ 278,\ 279,\ 280,\ 281,\ 282,\ \ 283,\ 284,\ 285,\ 286,\ 287,\ 308,\ 312,\ 313,\ 312,\ 313,\ 312,\ 313,\ 312,\ 313,\ 312,\ 313,\ 312,\ 313,\ 313,\ 312,\ 313,\ 313,\ 312,\ 313,\ 313,\ 312,\ 313,\ 312,\ 313,\ 312,\ 313,\ 312,\ 313,\ 312,\ 313,\ 312,\ 313,\ 312,\ 313,\ 312,\ 313,\ 312,\ 313,\ 312,\ 313,\ 312,\ 313,\ 312,\ 313,\ 312,\ 313,\ 312,\ 313,\ 312,\ 313,\ 312,\ 313,\ 312,\ 313,\ 312,\ 313,\ 312,\ 313,\ 312,\ 313,\ 312,\ 313,\ 312,\ 313,\ 312,\ 313,\ 312,\ 313,\ 312,\ 313,\ 312,\ 313,\ 312,\ 313,\ 312,\ 313,\ 312,\ 313,\ 312,\ 313,\ 312,\ 313,\ 312,\ 313,\ 312,\ 313,\ 312,\ 313,\ 312,\ 313,\ 312,\ 313,\ 312,\ 313,\ 312,\ 313,\ 312,\ 313,\ 312,\ 313,\ 312,\ 313,\ 312,\ 313,\ 312,\ 313,\ 312,\ 313,\ 312,\ 313,\ 312,\ 313,\ 312,\ 313,\ 312,\ 313,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 312,\ 31
314, 315, 316, 317, 319, 320, 321, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 334, 335,
336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352,
353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 368, 374, 375, 376,
384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 403, 404, 405, 406, 408, 409,
410, 411, 412, 413, 415, 416, 417, 418, 421, 423, 424, 426, 427, 455, 456, 457, 468,
469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 482, 498, 499, 502, 507, 508, 509,
510, 511, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532,
533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549,
550, 553, 554, 555, 556, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569,
570, 571, 572, 573, 576, 577, 585, 591, 592, 602, 604, 607, 608, 609, 612, 618, 619,
642, 643, 646, 651, 653 teils, 654, 655, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668,
669, 670, 671, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688,
689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 707, 709,
710, 712, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729,
730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 741, 744, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758,
759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 772, 773 teils, 774, 775, 776, 777, 784, 785,
786, 787, 793 teils, 794 teils, 797, 798, 799, 800, 801, 817, 818, 819, 820, 824, 825,
827, 833, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848 der Flur 522,
jeweils in der Gemarkung Recklinghausen.
Der räumliche Geltungsbereich ist in Anlage 1 (Übersichtskarte) sowie Anlage 2 (de-
```

(2) Der sachliche Geltungsbereich dieser Satzung bezieht sich auf Vorhaben, die die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen im Sinne des § 89 Absatz 1 BauO NRW zum Inhalt haben oder die äußere Gestaltung baulicher und sonstiger Anlagen sowie Freiflächen verändern. Die Vorgaben dieser Satzung gelten unabhängig davon, ob das jeweilige Vorhaben nach den Regelungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen oder anderer gesetzlicher Vorgaben verfahrens- bzw. genehmigungspflichtig ist oder nicht.

taillierte Ansicht) dargestellt, die jeweils Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 3 Dachgestaltung

- (1) Die Wohngebäude sind mit geneigten Dächern (Sattel- beziehungsweise Krüppelwalmdächer) und einer Dachneigung zwischen 38° - 45° zu erstellen. Garagen und Nebenanlagen sind hiervon ausgeschlossen.
- (2) Bei Doppel- und Reihenhäusern sind gleiche Dachneigungen und Dachformen zu wählen
- (3) Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind bei Wohngebäuden bis zu 3/5 der Traufenlänge zulässig. Die Gaubenlänge wird am Fußpunkt gemessen. Bei Doppel- und Reihenhäusern sind sie in gleicher Dachform und Größe auszuführen.
- (4) Zur Dacheindeckung von Wohngebäuden, Garagen und Nebenanlagen mit geneigten Dächern sind ausschließlich Dachsteine und Ziegel in den Farbspektren Rot, Rotorange, Rotgelb, Rotbraun, Dunkelrot und Rotschwarz zulässig. Glänzende, glasierte beziehungsweise engobierte oder spiegelnde Materialien sind nur zulässig bei Dachflächenfenstern und Solarmodulen, die in die Dachpfanne (zum Beispiel bei sogenannten Solardachpfannen) integriert sind.
- (5) Flachdächer von Garagen, Carports und überdachten Stellplätzen sind mindestens extensiv zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Eine Kombination der Bepflanzung mit Solaranlagen ist zulässig.

§ 4 Fassadengestaltung

- (1) Öffnungen in der Fassade sind an den zur öffentlichen Verkehrsfläche der Haupterschließungsseite zugewandten Wänden in einer vertikalen Gliederung auszuführen. Dabei muss das Maß der Höhe größer sein, als das Maß der Breite. Ausgenommen sind Fenster unter 1m² Größe, Fenster in Dachaufbauten und Garagentore. Gartenhütten sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (2) Als Fassadenmaterial sind ausschließlich zulässig:
 - Steinsichtiges Ziegelmauerwerk oder Ziegelriemchen der Farben: Rot, Rotorange, Rotgelb, Dunkelrot, Rotbraun und Rotschwarz
 - Geputzte oder geschlämmte Wandflächen in einem abgetönten Weiß nach dem Natural Color System (NCS), das sich aus allen Farbbereichen mit einem Schwarzanteil von mindestens 5% und höchstens 10% und einem Buntanteil von höchstens 2% zusammensetzt.

Polierte oder glänzende Materialien sind unzulässig.

Für Giebelseiten der Gebäude oder Dachgauben kann eine Verkleidung aus Schiefer, nicht glänzenden Metallen oder Holz in naturbelassenen Farbtönen zugelassen werden.

(3) Bei Doppel- und Reihenhäusern sind gleichartige Fassadenmaterialien und –farben zu wählen.

§ 5 Gebäudehöhen

(1) Folgende Traufhöhen sind je nach Anzahl an Vollgeschossen zulässig:

I - II: mindestens 2,00m und maximal 7,00m III: mindestens 5,00m und maximal 10,00m

Als unterer Bezugspunkt gilt die Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses, als oberer Bezugspunkt gilt der (verlängerte) Schnittpunkt der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

(2) Bei Doppel- und Reihenhäusern sind die Sockelausbildungen und Dachüberstände in der Höhe einander anzupassen.

§ 6 Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen

- (1) Folgende Anlagen haben einen Mindestabstand von 0,50m zu den Grundstücksgrenzen, die an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, einzuhalten:
 - Garagen und überdachte Stellplätze
 - Oberirdische Nebenanlagen, wie Fahrrad- und Kinderwagenabstellanlagen oder Gartenhäuschen
 - Anbauten, wie Terrassenüberdachungen, Balkonverglasungen, Wintergärten
 - Müllbehälter oder bauliche Anlagen zur Aufbewahrung von Müllbehältern

Sie sind an den von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbaren Seiten durch Begrünung, Anpflanzungen oder Einfriedungen gemäß § 9 vor Einsichtnahme abzuschirmen.

- (2) Eingangsbereiche der zuvor genannten Anlagen sind von den Regelungen aus § 6 Absatz 1 ausgenommen.
- (3) Nebeneinanderliegende Garagen und Carports müssen in einer gleichen Höhe, Dachform und Flucht sowie einem gleichartigen Farbton ausgeführt werden.

§ 7 Anforderungen an technische Anlagen

(1) Wand-Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (z.B. sogenannte "Balkonkraftwerke" oder "Mini-Photovoltaik-Anlagen") sind ausschließlich an den von öffentlichen Verkehrsflächen der Haupterschließungsseite abgewandten Wänden zulässig. Dach-Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind auf geneigten Dächern an die vorhandene Neigung anzupassen. Sie müssen mindestens einen Abstand von 0,50m zur Außenkante der Dachhaut einhalten. Eine Ausnahme von dieser Regelung kann getroffen werden, wenn das Solarmodul eine der Dachhaut entsprechend gleichartige Farbgebung aufweist oder durch eine abweichende Anordnung der Solar-Module der Charakter (rötliche Farbgebung) der Dachhaut weiterhin gut erkennbar bleibt. Dabei darf der Dachfirst von den Dach-Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie nicht überragt werden.

Bei Flachdächern sind geneigte Anlagen bis zu einer Höhe von 0,30m, gemessen ab der Oberkante der Attika, zulässig. Bei Flachdächern mit Dachbegrünung bestimmt sich das Maß ab der Oberkante der entsprechenden Dachbegrünung.

(2) Wärmepumpen, Klimageräte, Entlüftungsgeräte oder ähnliche Anlagen zur Wärmeund/oder Kälteversorgung sind nur an den zur öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Wänden beziehungsweise Dachflächen zulässig. Wärmepumpen, Klimageräte, Entlüftungsgeräte oder ähnliche Anlagen zur Wärme- und/oder Kälteversorgung können ausnahmsweise an den zur öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Gebäudeseiten beziehungsweise Dachflächen angebracht oder davor aufgeständert werden, wenn sie im Farbton der Fassade bzw. des Daches ausgeführt oder entsprechend des Farbtones der Fassade beziehungsweise des Daches eingehaust werden.

§ 8 Gestaltung unbebauter Flächen

- (1) Die nicht überbauten Flächen von Grundstücken sind dauerhaft zu begrünen und die Begrünung ist zu erhalten, soweit diese Flächen nicht für notwendige Wege, zulässige Garagen oder Stellplätze und deren Zufahrten benötigt werden.
- (2) Vorgartenflächen sind zu bepflanzen, gärtnerisch zu gestalten und zu erhalten. Steinund Schottergärten sowie Kunstrasenflächen sind nicht zulässig.
- (3) Stellplätze und Zufahrtsflächen für Garagen sind aus wasserdurchlässigem Material, wie zum Beispiel Rasengittersteinen, offenporigen Pflastersteinen oder Schotterrasen herzustellen.

§ 9 Einfriedungen

Einfriedungen sind an den Grundstücksseiten, die unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzen, durch vollflächig sowie blickdicht rankende Pflanzen oder Hecken herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Von dieser Vorschrift sind die Grundstücksseiten der Vorgärten ausgenommen. Zäune oder Mauern sind in Vorgärten nur dann zulässig, wenn sie mit einem Abstand von 0,5m zur Grundstücksgrenze errichtet und zum öffentlichen Raum hin mit einer Hecke blickdicht bepflanzt werden. Dabei muss die Hecke mindestens genauso hoch sein, wie der dahinterliegende Zaun oder die Mauer.

§ 10 Böschungen und Stützelemente

- (1) Topografiesprünge sind mittels begrünten Böschungen zu überwinden.
- (2) Technische Stützelemente bis zu einer maximalen Höhe von 1,00m Höhe können zudem zugelassen werden, wenn sie mindestens in einem Abstand von 0,5m zur Grundstücksgrenze, die unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzen, errichtet und mit einer Hecke blickdicht bepflanzt werden. Für technische Stützelemente, die aus dem öffentlichen Raum heraus nicht wahrnehmbar sind, gilt diese Vorschrift nicht.

§ 11 Abweichungen

Für Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt § 69 BauO NRW. Über die Zulässigkeit von Abweichungen von dieser Satzung entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nr. 21 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften dieser Satzung die Errichtung oder Änderung einer baulichen oder sonstigen Anlage sowie Freiflächen durchführt beziehungsweise unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 86 Absatz 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

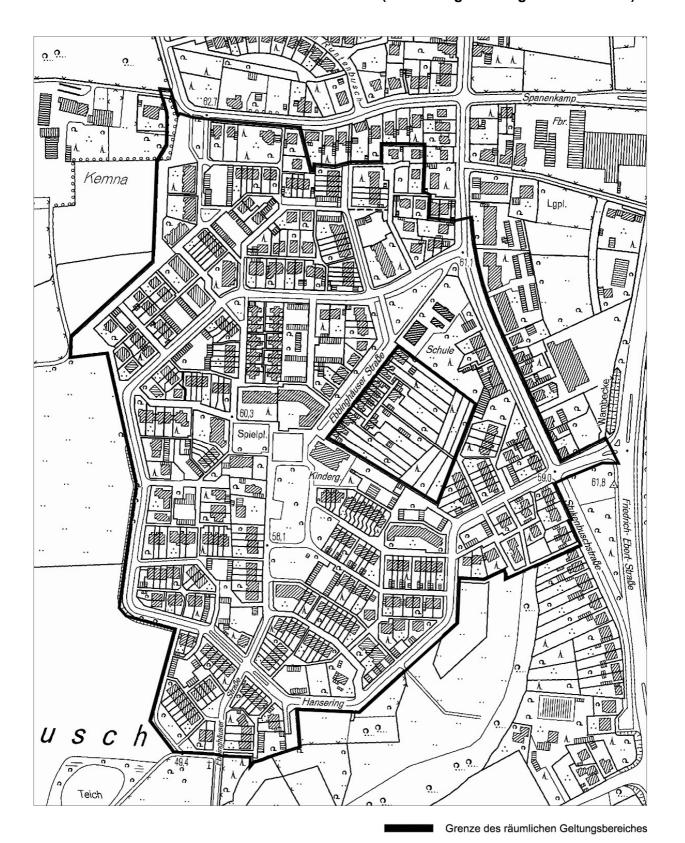
- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten der vorliegenden Satzung tritt die "Satzung vom 23.04.1991 über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Vorgärten und der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke, (Gestaltungssatzung) im Bereich Stuckenbusch. (Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 233, Teilplan 1, Stuckenbusch - 1. Änderung - und Teilplan 1a mit den Teilen Nord und Süd sowie einen Bereich südlich des Spanenkamps / Stuckenbuschstraße)" und die "Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (Gestaltungssatzung) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 273 – Stadtteilmitte Stuckenbusch – der Stadt Recklinghausen" außer Kraft.

Recklinghausen, den 08.11.2024

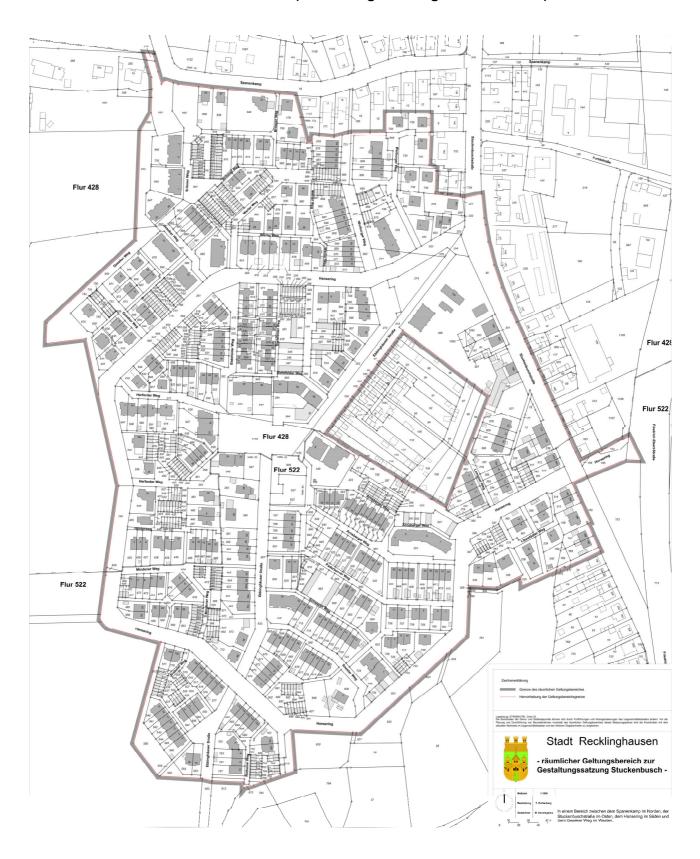
gez.

Tesche Bürgermeister

Anlage 1: Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Satzung der Stadt Recklinghausen über die äußere Gestaltung der baulichen und sonstigen Anlagen sowie Freiflächen für einen Bereich in Stuckenbusch (Gestaltungssatzung Stuckenbusch)



Anlage 2: Lageplan der Satzung der Stadt Recklinghausen über die äußere Gestaltung der baulichen und sonstigen Anlagen sowie Freiflächen für einen Bereich in Stuckenbusch (Gestaltungssatzung Stuckenbusch)



Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Satzung der Stadt Recklinghausen über die äußere Gestaltung der baulichen und sonstigen Anlagen sowie Freiflächen für einen Bereich in Stuckenbusch (Gestaltungssatzung Stuckenbusch)

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird die Satzung der Stadt Recklinghausen über die äußere Gestaltung der baulichen und sonstigen Anlagen sowie Freiflächen für einen Bereich in Stuckenbusch (Gestaltungssatzung Stuckenbusch) im ersten Obergeschoss des Technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen beim Fachbereich Stadtplanung – Abteilung 61/2 – Städtebauliche Planung – während der Öffnungszeiten: montags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie nach Vereinbarung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ein Termin kann mit zuständigen Mitarbeiter*innen der Abteilung 61/2 – Städtebauliche Planung – des Fachbereich Stadtplanung unter der Telefonnummer 02361/50 - 2373 vereinbart werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt der Stadt Recklinghausen unter https://www.recklinghausen.de/bplan abzurufen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 89 Absatz 1 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV NRW S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172), in Kraft getreten am 01. Januar 2024, in Verbindung mit §§ 2 Absatz 4 Nr. 1 und § 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Oktober 2024 (Amtsblatt Nr. 43 vom 01. Oktober 2024) wird die Satzung der Stadt Recklinghausen über die äußere Gestaltung der baulichen und sonstigen Anlagen sowie Freiflächen für einen Bereich in Stuckenbusch (Gestaltungssatzung Stuckenbusch) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 10.12.2024

gez.

Tesche Bürgermeister

Beschluss über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 33 – Infotech –

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung entspricht dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 33 – Infotech – und hat eine Größe von 2.050 qm. Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Hochlar im Westen Recklinghausens und ist in einem Bereich zwischen der Holthoffstraße im Norden, der Rietstraße im Osten und den Bahngleisen der Linie Hamm-Osterfeld im Süden gelegen (siehe Übersichtsplan).

Ziel

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 33 – Infotech – wurde 2015 mit dem Ziel aufgestellt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Bürogebäudes für die Infotech GmbH, einem Unternehmen für Informations- und Datentechnik, zu schaffen.

Zum Bebauungsplan wurde ein Durchführungsvertrag mit der Vorhabenträgerin geschlossen. Mit Abschluss des Vertrages hat sich diese dazu verpflichtet, innerhalb von 15 Monaten nach Inkrafttreten der Satzung die vollständigen Bauvorlagen im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens einzureichen und das gesamte Vorhaben spätestens 36 Monate nach Eintritt der Bestandskraft der Baugenehmigung fertigzustellen.

Das Vorhaben ist bis heute nicht realisiert worden. Gemäß § 12 Absatz 6 BauGB soll die Gemeinde den Bebauungsplan aufheben, wenn das Vorhaben nicht innerhalb der vereinbarten Frist durchgeführt wurde. Darüber hinaus befindet sich das Grundstück mittlerweile im Besitz einer neuen Eigentümerin, welche die Errichtung einer Verlade- und Lagerhalle auf dem Grundstück plant. Diesem Vorhaben steht der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 33 – Infotech – derzeit entgegen.

Beschluss

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394) und der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Verbindung mit § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 27 vom 08. Juli 2021) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 24. Juni 2024 folgenden Beschluss gefasst:

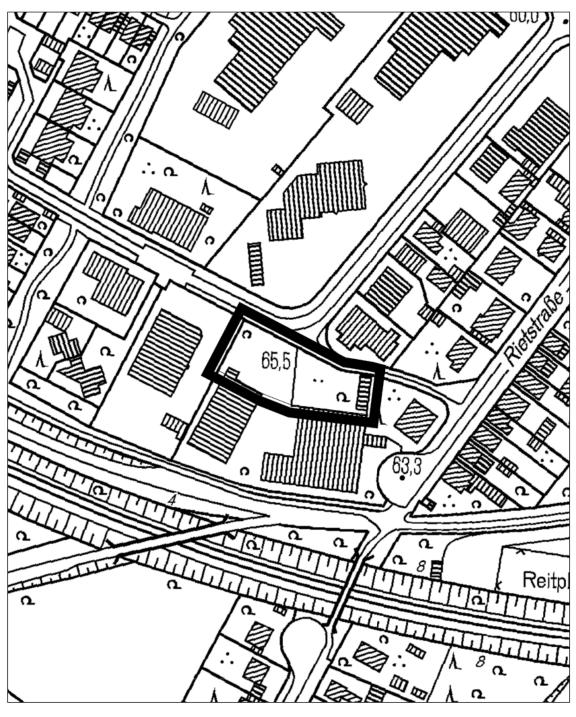
"Der Rat beschließt die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 33 – Infotech – bestehend aus Planzeichnung und textlichem Teil gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung."

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst Teile des folgenden Flurstücks der Flur 424, Gemarkung Recklinghausen: 888

Übersichtsplan

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 33 - Infotech -



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 33 – Infotech – mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften im Technischen Rathaus, Westring 51, 45659 Recklinghausen beim Fachbereich Stadtplanung – Abteilung 61.2 – Städtebauliche Planung – während der Öffnungszeiten: montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie nach Vereinbarung, zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ein Termin kann mit zuständigen Mitarbeiter*innen der Abteilung 61.2 – Städtebauliche Planung – des Fachbereich Stadtplanung unter der Telefonnummer 02361/50 – 2333 vereinbart werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung über den Internetauftritt des Bauportals NRW: https://www.bauleitplanung.nrw.de und der Stadt Recklinghausen http://www.recklinghausen.de/bplan abzurufen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Oktober 2024 (Amtsblatt Nr. 43 vom 01. Oktober 2024), werden der Beschluss über die Satzung Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 33 – Infotech – sowie die gemäß BauGB und BekanntmVO im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 33 – Infotech – tritt gemäß § 12 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Hinweis auf Rechtsfolgen

- 1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
- 1.1 Nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- 1.2 Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Punkt 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- 2. Frist gemäß § 215 Absatz 1 BauGB für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

2.1 eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
- 2.3 nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 02.12.2024

gez.

Tesche Bürgermeister

Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 28. November 2016 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP 37 – Becklemer Weg -

für einen Bereich zwischen dem südöstlich gelegenen Becklemer Weg und der Bahntrasse Hamm-Osterfeld im Norden, im Stadtteil Suderwich.

Ziel des Planverfahrens war die Errichtung eines Wohngebietes, bestehend aus 29 Reihen- und Hofhäusern. Die Fläche des ehemaligen Lebensmitteldiscounters sollte mit zwei Mehrfamilienhäusern überplant werden. Ziel der Planung war es, die im Umfeld des Plangebietes bestehende Baustruktur aus offener und geschlossener Bauweise aufzunehmen und zu vereinen.

Aufgrund der Verfahrensdauer, den Verzögerungen innerhalb des Planverfahrens, durch zusätzliche und erweiterte Untersuchungen und durch Preissteigerungen auf dem Bausektor hat die Vorhabenträgerin sich eindeutig geäußert, dass sie nicht weiter an einer Realisierung des Projektes interessiert sei, beziehungsweise die Umsetzbarkeit wirtschaftlich nicht dargestellt werden könne. Auch die Veräußerung des Konzeptes an eine andere Vorhabenträgerin mit Weiterführung des Verfahrens war nicht erfolgreich. Somit ist kein Vorhabenträger mehr vorhanden, der auch als Vertragspartner für einen Durchführungsvertrag für den VEP einträte. Zwar sind mittlerweile verschiedene andere Plan- und Nutzungsideen für die Fläche seitens der Eigentümerschaft und anderer Projektentwickler bei der Stadtverwaltung vorstellig geworden (insbesondere auch für eine potenzielle Einzelhandelsnutzung), allerdings konnte keine der Überlegungen bislang in ein Projekt münden.

Der Aufstellungsbeschluss vom 28. November 2016 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37 – Becklemer Weg – ist aus heutiger Sicht nicht mehr erforderlich.

Aufgrund des § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 02. Dezember 2024 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat der Stadt Recklinghausen beschließt die Aufhebung des gemäß § 2 Absatz 1 BauGB gefassten Beschlusses vom 28. November 2016 zur Einleitung des Satzungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37 – Becklemer Weg – gemäß § 12 Absatz 2 BauGB."

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Flur 461, Gemarkung Recklinghausen: 33, 612 und 641.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der beigehefteten Karte zu entnehmen, die als Anlage Bestandteil des Beschlusses zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 02. Dezember 2024 ist.

Bekanntmachungsanordnung

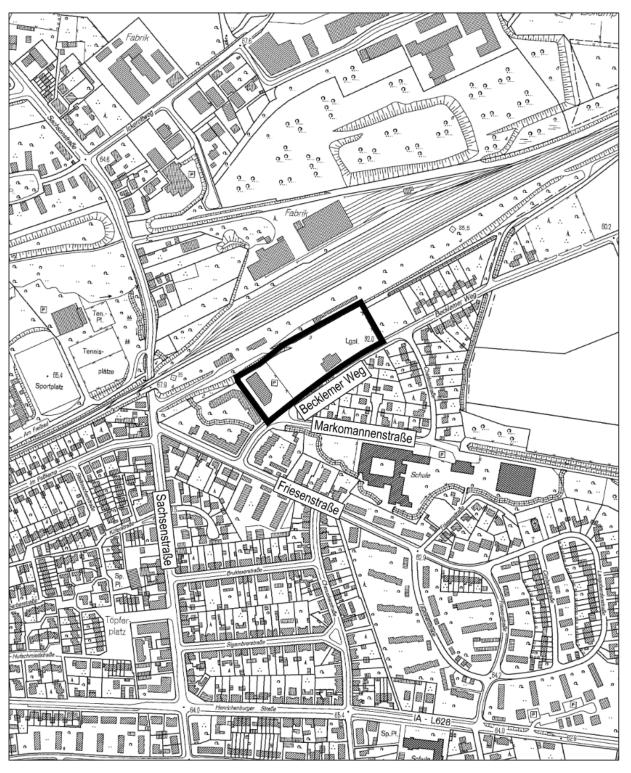
Gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Oktober 2024 (Amtsblatt Nr. 43 vom 01. Oktober 2024), wird der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 28. November 2016 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37 – Becklemer Weg – hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Recklinghausen, den 10.12.2024

gez. Tesche Bürgermeister

Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 – Becklemer Weg –



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 30. September 2019 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 – Netto Suderwich –

für einen Bereich einer ehemaligen Bahnfläche, die an die im Norden vorbeiführende Bahnstrecke Hamm-Osterfeld anschließt und im Westen des Stadtgebiets von Recklinghausen, im Stadtteil Suderwich, liegt.

Ziel des Planverfahrens war die Errichtung eines Netto-Discountermarktes mit einer Verkaufsfläche von circa 1.050 m² sowie einem Backshop mit rund 56 m². Der neue Netto-Markt sollte den mittlerweile geschlossenen Netto-Markt am Becklemer Weg ersetzen.

Aufgrund bestehender gravierender ökologischer Bedenken sieht die Stadt davon ab die Planung weiter zu verfolgen. Der Aufstellungsbeschluss vom 30. September 2019 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 – Netto Suderwich – ist aus heutiger Sicht nicht mehr erforderlich.

Aufgrund des § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 02. Dezember 2024 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat der Stadt Recklinghausen beschließt die Aufhebung des gemäß § 2 Absatz 1 BauGB gefassten Beschlusses vom 30. September 2019 zur Einleitung des Satzungsverfahrens für den Vorhaben- und Erschließungsplan – vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 44 – Netto Suderwich – gemäß § 12 Absatz 2 BauGB."

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Flur 367, Gemarkung Recklinghausen: eine Teilfläche des Flurstücks 177 – welches aus den vormaligen Flurstücken 252, 253, 255 gebildet wird.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der beigehefteten Karte zu entnehmen, die als Anlage Bestandteil des Beschlusses zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 02. Dezember 2024 ist.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Oktober 2024 (Amtsblatt Nr. 43 vom 01. Oktober 2024), wird der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 30. September 2019 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 – Netto Suderwich – hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Recklinghausen, den 10.12.2024

gez. Tesche Bürgermeister

Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 – Netto Suderwich –

